

42-170/3/2-370

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag von Herrn Jürgen Funck, Marktplatz 24, 94522 Wallersdorf, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Flüssiggasbehälteranlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 40 der Gemarkung Wallersdorf

### **Aktenvermerk:**

Herr Jürgen Funck beantragte beim Landratsamt Dingolfing-Landau die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Flüssiggasbehälteranlage mit einem Fassungsvermögen von 5,8 t auf dem Grundstück Fl.Nr. 40 der Gemarkung Wallersdorf.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nrn. 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Vorprüfung erbrachte als Ergebnis, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

### **Merkmale des Vorhabens sowie mögliche Auswirkungen:**

Der Antragsteller beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggasbehälteranlage bestehend aus zwei Einzelbehältern mit einem Fassungsvermögen von je 2,9 t, die erdgedeckt bzw. unterirdisch ausgeführt wird und eine gesamte Lagerkapazität von 5,8 t bzw. von 12.800 l an Flüssiggas (Propan/Butan) aufweist.

Die Flüssiggasbehälteranlage dient der Brennstoffversorgung des vom Antragsteller betriebenen Nahwärmeversorgungsnetzes bzw. der Wärmeerzeugungsanlage. Die Wärmeerzeugungsanlage weist einen modularen Aufbau auf. Die Bewerksstellung der Grundlast erfolgt über die Hackschnitzelheizung, die Spitzenlastabdeckung in Zeiten erhöhten Wärmebedarfs über einen Gaskessel (Buderus Logano GE 515, Weißhaupt-Brenner WG 40 F) mit einer Nennwärmeleistung von 440 kW.

Die Entnahme aus dem Flüssiggasbehälter erfolgt gasförmig.

Vom Lagerbehälter zur Verbrauchsanlage werden oberirdische Rohrleitungen verlegt.

Die Flüssiggasanlage dient ausschließlich der Lagerung und dem Verbrauch von Flüssiggas. Die Anlage besteht aus folgenden Einrichtungen:

- vollständig erdgedecktes, ortsfestes Druckgerät, Nenninhalt 2 x 2,9 t (6.400 l), mit einem Domschacht auf dem Behälterscheitel zur Unterbringung der Behälterarmaturen.
- 1 Mitteldruckregler im Domschacht
- 1 Niederdruckregler vor dem Verbraucher
- Rohrleitungen und Armaturen
- MSR-Bauteile.

Die Anlage wird regelmäßig von einer unterwiesenen Person des Arbeitgebers/Betreibers kontrolliert.

Das gelagerte Flüssiggas ist kein wassergefährdender Stoff, da es nicht geeignet ist, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern.

Die Emissionssituation des Vorhabens stellt sich wie folgt dar:

#### Luft:

Die Flüssiggasanlage stellt ein geschlossenes System dar, in dem sich kein zündfähiges Gas-Luft-Gemisch bilden kann. Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage entstehen keine schädlichen Stoffe bzw. Abfallprodukte. Damit ist bei normalen Betriebsvorgängen auch nicht mit dem Austritt schädlicher Stoffe zu rechnen.

Da die Befüllvorgänge des Lagerbehälters im geschlossenen System mittels Vollschlauch erfolgen, treten gasförmige Emissionen von Flüssiggas in der Regel nur nach Beendigung des Befüllvorgangs beim Abkuppeln des Füllanschlusses auf.

Alle Emissionen von Flüssiggas sind sowohl hinsichtlich der Größenordnung als auch hinsichtlich der Häufigkeit des Auftretens sehr gering. Daher sind spezielle Maßnahmen zur Luftreinhaltung nicht notwendig.

Beim Prüffeld „Luftverunreinigungen“ ist der Anlage daher kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

#### Lärm:

Bei der beantragten Anlage und Betriebsweise sind insbesondere Lärmemissionen im Rahmen der Befüllvorgänge durch den Straßentankwagen (Pumpenwagen), der Wartungstätigkeiten und der An- und Abfahrt auf dem Betriebsgelände zu erwarten.

Die Entnahme des Flüssiggases aus dem Lagerbehälter verursacht keine nennenswerten Geräuschemissionen.

Die Befüllvorgänge (ca. 5-mal/Jahr) erfolgen i. d. R. nur während der Tagzeit und dauern jeweils maximal 2 Stunden.

#### Standortbezogene Vorprüfung:

Das Anlagengrundstück befindet sich in der Marktgemeinde Wallersdorf, die am Südrand des Gäubodens liegt, der sich im Dreieck zwischen Donau, Isar und dem Niederbayerischen Hügelland erstreckt. Es liegt im Zentrum Wallersdorfs, in ca. 100 m Entfernung des westlich gelegenen Marktplatzes in einem Dorf-/Mischgebiet (laut Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Wallersdorf).

Das Bauvorhaben wird im Umfeld eines Vierseithofes ausgeführt. Durch das Vorhaben werden keine Flächen neu versiegelt, da sich an dem geplanten Behälterstandort früher ein betonierter Waschplatz befunden hat. Der Beton wird aufgebrochen und entfernt. In die vorbereitete Baugrube werden die beiden Flüssiggasbehälter eingelagert. Nach der Einlagerung sind von den Behältern nur die Domschachtdeckel sichtbar. Die Fläche an der Flüssiggasanlage wird nach der Fertigstellung begrünt.

Aus der Verwendung von Butan und Propan sowohl als Gas als auch verflüssigt (Flüssiggas) sind bei ordnungsgemäßer Handhabung keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Der Umgang mit Flüssiggas ist mehr ein sicherheitstechnisches als ein umwelttechnisches Problem.

Wie bereits bei der Beschreibung der Emissionssituation ausgeführt, ist der Anlage beim Prüffeld Luftverunreinigung kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte. Am Anlagenstandort selbst liegen ebenfalls keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den unter Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Aus Sicht des Lärmschutzes ist durch den Betrieb der Anlage nicht mit unzulässigen Lärmemissionen zu rechnen, da die Befüllvorgänge wegen ihrer Häufigkeit und der zeitlichen Begrenztheit ihres Auftretens ebenfalls nicht relevant sind.

Somit ist durch das beantragte Vorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Dingolfing, 01.02.2021  
Landratsamt Dingolfing-Landau

Kammerl